

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Alle Angaben zu Prüfungs-, Studien- und Praktikumsordnungen ohne Gewähr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), und unter Berücksichtigung der Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten - EckVO-O) vom 17. März 1994 (GV.NW.S.139), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

[§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums](#)

[§ 2 Diplomgrad](#)

[§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang](#)

[§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, Unterbrechung der Fristen](#)

[§ 5 Prüfungsausschuß](#)

[§ 6 Prüfende und Beisitzende](#)

[§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester](#)

[§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

II Diplom-Vorprüfung

[§ 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 10 Zulassungsverfahren](#)

[§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 12 Mündliche Prüfungen](#)

[§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 15 Zeugnis](#)

III Diplomprüfung

[§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung](#)

[§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung](#)

[§ 18 Mündliche Prüfungen](#)

[§ 19 Zusatzfächer](#)

[§ 20 Diplomarbeit](#)

[§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung](#)

[§ 24 Freiversuch](#)

[§ 25 Zeugnis](#)

[§ 26 Diplom](#)

[IV Schlußbestimmungen](#)

[§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung](#)

[§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 29 Aberkennung des Diplomgrades](#)

[§ 30 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der^[1] Prüfling gründliche Fachkenntnisse in den verschiedenen Gebieten der Psychologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Psychologe" bzw. "Diplom-Psychologin" (abgekürzt "Dipl.-Psych.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

- (2) Die berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen mindestens 16 SWS auf zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahlbereich) gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG, der Rest auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (5) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen 1. Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. einen fünfsemestrigen 2. Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfaßt insgesamt mindestens 72 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), wobei mehr Pflicht- als Wahlpflicht-SWS zu absolvieren sind. Im 2. Studienabschnitt sind mehr Wahlpflicht- als Pflicht-SWS zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen, Unterbrechung der Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen, die Diplomprüfung gemäß § 17 aus sechs oder sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen vor Beginn des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Fachprüfungen sollen studienbegleitend vor Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen (§ 9 bzw. § 16) nachgewiesen sind.
- (3) Die Zulassungsanträge zur Diplom-Vorprüfung sowie zur mündlichen Diplomprüfung (§ 9 bzw. § 16) sind beim Prüfungsausschuß einzureichen. Dies muß spätestens einen Monat vor und kann frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin der ersten Fachprüfung erfolgen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (6) Die Leistungsnachweise bescheinigen jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat), die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung (Übung oder Praktikum oder Seminar) bezogen ist. Die Bewertung

von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. (7) Für alle Prüfungselemente, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt. Der zweite Termin ist ausschließlich für Wiederholungsprüfungen im Falle des Nichtbestehens der ersten Prüfung vorgesehen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Er hat fünf Mitglieder, und zwar drei Professoren der Psychologie, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studierenden des Diplomstudiengangs Psychologie. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende

Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung und die Promotion in Psychologie abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl eine selbständige Lehrtätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer ausgeübt als auch wissenschaftlich publiziert und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt gelehrt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine schriftliche Abmeldung bei Prüfungsausschuß und Prüfendem von einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Psychologie seit mindestens einem Semester immatrikuliert ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. als Probandin/Proband an wissenschaftlichen Untersuchungen im Umfang von mindestens 20 Stunden teilgenommen hat (Teilnahmescheine).
- (2) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die nachstehend aufgeführten Nachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:
1. zur Fachprüfung in Methodenlehre:
 - ein Leistungsnachweis aus Übungen des Faches Methodenlehre,
 2. zu den Fachprüfungen in Allgemeiner Psychologie I, Allgemeiner Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Biopsychologie:
 - je ein Leistungsnachweis aus Übungen zu drei der sechs Prüfungsfächer, davon höchstens ein Nachweis in den Fächern der Allgemeinen Psychologie (drei Leistungsnachweise);
 - Experimentalpsychologisches Seminar spätestens zur letzten der sechs Fachprüfungen (ein Leistungsnachweis).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Psychologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling einer Zulassung von studentischen Zuhörenden bei den mündlichen Prüfungen und ob er ggf. einer Gruppenprüfung zustimmt.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 sowie in Absatz 2 genannten Voraussetzungen über die Zulassung zu den Fachprüfungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in dem Studiengang Psychologie an einer

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren des Diplomstudienganges befindet oder

5. der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Biopsychologie
7. Methodenlehre.

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der ihnen durch die Studienordnung jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(3) In jedem Semester werden Prüfungen in allen Fächern zweimal ermöglicht, wobei der jeweils zweite Prüfungstermin gemäß § 4 Abs. 7 auf Wiederholungsprüfungen beschränkt ist. Der Prüfungsausschuß legt die beiden Termine pro Semester jeweils zu Semesterbeginn fest und gibt alle Terminfestlegungen durch Aushang bekannt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Prüfling schriftlich unter Benennung der Prüfenden zur Diplom-Vorprüfung oder zu Teilen derselben ein.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 sind mündlich.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen oder mit Zustimmungen der Prüflinge als Gruppenprüfungen (höchstens drei Prüflinge) abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden zu hören.

(3) Die Fachprüfungen dauern jeweils mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gilt die Zeitangabe pro Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern

sind von dem Beisitzenden in einem Protokoll, das der Prüfende gegenzeichnet, festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling (bei Gruppenprüfungen einer der Prüflinge) widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fachprüfungen nach folgender Einteilung:

bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Frist, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt höchstens 6 Monate. Versäumt der Prüfling, sich innerhalb dieser Frist zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 7 Abs. 5 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
3. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Psychologie seit mindestens einem Semester immatrikuliert oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu folgenden Zeitpunkten und unter folgenden Voraussetzungen können Fachprüfungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung studienbegleitend vor Ablauf des in § 4 Abs. 1 genannten Regelzeitpunktes abgelegt werden:

1. die Fachprüfung in Evaluation und Forschungsmethodik ab dem 7. Semester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
2. die Fachprüfung in Diagnostik und Intervention ab dem 8. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
3. die Fachprüfung in der forschungsorientierten Vertiefung ab dem 8. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
4. die Fachprüfungen in den Anwendungsfächern (§ 17 Abs. 2 Nr. 3-6) wahlweise
 - a) bei der Wahl von drei Anwendungsfächern (ein Basisfach und zwei Schwerpunktfächer) ohne Rechtspsychologie:
 - die Fachprüfung im Basisfach ab dem 6. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
 - die Fachprüfung im ersten Schwerpunktfach ab dem 8. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
 - die Fachprüfung im zweiten Schwerpunktfach ab dem 8. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);

oder

b) bei der Wahl von vier Anwendungsfächern (drei Basisfächer und ein Schwerpunktfach) mit Rechtspsychologie als viertem Anwendungsfach (nur als Basisfach wählbar):

- die Fachprüfungen in den drei Basisfächern ab dem 6. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieser Fächer nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis);
- die Fachprüfung im Schwerpunktfach ab dem 8. Fachsemester, sofern die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dieses Faches nachgewiesen wird (ein Leistungsnachweis).

Die Fachprüfung in Klinischer Psychologie kann jedoch sowohl bei der Wahl von drei Anwendungsfächern als auch bei der Wahl von vier Anwendungsfächern (mit Rechtspsychologie) erst ab dem 7. Fachsemester als Basisfach oder ab dem 8. Fachsemester als Schwerpunktfach abgelegt werden.

Spätestens zur letzten Fachprüfung muß zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen der Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit von 18 Wochen, die in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden kann, erbracht werden (Praktikumsbescheinigungen ohne Bewertungen).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zu Teilen derselben ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, welche forschungsbezogene Vertiefung gewählt wurde,
3. eine Erklärung darüber, welche Anwendungsfächer als Schwerpunkt- und Basisfächer gewählt wurden (s. § 17 Abs. 4).

(4) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit

und werden zeitlich in dieser Reihenfolge abgenommen.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die beiden Methodenfächer

1. Diagnostik und Intervention,
 2. Evaluation und Forschungsmethodik,
- die Anwendungsfächer
3. Klinische Psychologie,
 4. Pädagogische Psychologie,
 5. Arbeits- und Organisationspsychologie,
 6. ggf. auch Rechtspsychologie,

und den Wahlpflichtbereich

7. Forschungsorientierte Vertiefung.

(3) Die Fachprüfungen müssen vor Beginn der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(4) Werden Fachprüfungen in den drei Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie gewählt, sind zwei dieser Fächer als Schwerpunktfächer zu studieren, im dritten werden Basiskenntnisse verlangt. Beziehen sich die Fachprüfungen auf die Anwendungsfächer Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Rechtspsychologie, wird eines der drei erstgenannten Anwendungsfächer als Schwerpunktfach studiert, während in den anderen Anwendungsfächern

Basiskonntnisse verlangt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind mündlich und dauern jeweils mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(2) Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 19

Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig ein Problem aus der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Richtwert für den Umfang einer Diplomarbeit beträgt 100 DIN A4-Seiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst vergeben werden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Prüfungsberechtigten des Psychologischen Instituts der Universität Bonn betreut und bewertet werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema der Diplomarbeit und den ersten Prüfenden vorzuschlagen, der zugleich der Betreuer der Arbeit ist. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Soll die Diplomarbeit von einem Hochschullehrer betreut werden, der nicht an dem durch diese Ordnung geregelten Diplomstudiengang beteiligt ist, oder soll sie in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu vor Beginn der Arbeit der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem betreuenden Hochschullehrer kann in diesem Fall auch die Beurteilung der Arbeit übertragen werden.

(5) Auf schriftlichen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Bearbeiters aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist, und wenn die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt ist. Über die Zulassung einer Gruppenarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des zuständigen Betreuers.

(7) Es werden nur empirische Diplomarbeiten vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß diese Frist eingehalten

werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen einer derjenige sein soll, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge der Prüfenden festgelegt. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen, der Diplomarbeit sowie die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5.0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet gilt.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Noten in den Fachprüfungen und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet.

(3) Auf Vorschlag des Prüfungsausschußvorsitzenden kann der Prüfungsausschuß bei insgesamt überragenden Leistungen beschließen, das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichender" Leistung (5,0) können die einzelnen Fachprüfungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Bearbeitung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 24

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfungen des Hauptstudiums ab und besteht er einzelne oder alle Prüfungen nicht,

so gelten die nicht bestandenene Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn einzelne oder alle Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1, Satz 1 bzw. Abs. 3 mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen einer Hochschule tätig war.

(5) Wer im Freiversuch einzelne Fachprüfungen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote jede Fachprüfung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note in das Zeugnis aufgenommen und der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ggf. ist das Zeugnis um die Note im Zusatzfach gemäß § 19 zu ergänzen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplom-Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisse ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Philosophische Fakultät der Universität Bonn.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1997/98 und später erstmalig für den Studiengang Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab,

es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 für den Studiengang Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese und die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1997 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Prüflings wird schon für die Diplom-Vorprüfung die vorliegende Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie vom 13. 11. 1986 außer Kraft. § 30 bleibt davon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW veröffentlicht.

□

¹ Alle in dieser Prüfungsordnung mit dem Artikel "der" versehenen Personen- und Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint.

by CS, 16.11.1998